



Luxemburg, den 30. Juni 2021

## **PRESSEMITTEILUNG 09/2021**

### **Urteil in der Rechtssache E-15/20 *Strafverfahren gegen P***

#### **ARBEITSLOSENLEISTUNGEN UND DIE VERPFLICHTUNG ZUM AUFENTHALT IM ZUSTÄNDIGEN EWR-STAAT**

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über Vorlagefragen des norwegischen Berufungsgerichts Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ("die Verordnung") entschieden.

Gegenstand des Rechtsstreits im Ausgangsverfahren ist das Strafverfahren gegen P, der wegen schweren Betruges und Abgabe einer falschen Erklärung gegenüber der norwegischen Arbeits- und Wohlfahrtsverwaltung ("NAV") im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld angeklagt wurde. Nach norwegischem Recht gilt die allgemeine Regel, dass sich ein Arbeitsloser in Norwegen aufhalten muss, um Arbeitslosengeld zu beziehen.

Die Frage 1 betraf, ob das Erfordernis, sich in Norwegen aufzuhalten, mit der Verordnung vereinbar sei. Unter Bezugnahme auf sein heute verkündetes Urteil in der Rechtssache E-13/20 *O./ das Königreich Norwegen* stellte der Gerichtshof fest, dass eine Bedingung, wonach sich der Arbeitslose in Norwegen aufhalten muss, in Fällen, in denen die Bedingungen der Artikel 64, 65 oder 65a nicht erfüllt sind, mit der Verordnung vereinbar ist.

Die Fragen 2 und 3 des vorliegenden Gerichts bezogen sich im Wesentlichen darauf, ob diese Bedingung mit den Artikeln 28, 29 und 36 des EWR-Abkommens („EWRA“) und/oder der Richtlinie 2004/38/EG vereinbar sei. Unter Bezugnahme auf die Rechtssache E-13/20 stellte der Gerichtshof fest, dass ausser in den Fällen, die in den Artikeln 64, 65 und 65a der Verordnung ausdrücklich genannt sind, ein Erfordernis des Aufenthalts im zuständigen EWR-Staat für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht nach den Artikeln 28, 29 und 36 EWRA zu beurteilen ist. Aufgrund derselben Erwägungen stellte der Gerichtshof fest, dass dieses Erfordernis nicht im Hinblick auf die Richtlinie 2004/38/EG zu beurteilen ist.

Die Fragen 4 und 5 des vorliegenden Gerichts bezogen sich im Wesentlichen darauf, ob es mit dem EWR-Recht vereinbar ist, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, strafrechtliche Sanktionen dafür zu verhängen, dass gegenüber dem zuständigen Träger wissentlich falsche Angaben über Umstände gemacht wurden, die für den Leistungsanspruch entscheidend sind. Der Gerichtshof stellt fest, dass die EWR-Staaten weiterhin befugt sind, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, ob strafrechtliche Sanktionen für die Erlangung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch wissentlich falsche Angaben verhängt werden können. Die EWR-Staaten müssen diese Befugnis jedoch in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht und dessen allgemeinen Grundsätzen, einschliesslich des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, ausüben.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.